

**Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs
der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
(HVM - KVWL)**

gültig ab 1. Oktober 2020

Der Honorarverteilungsmaßstab der KVWL in der Fassung vom 04.03.2020 (siehe KVWLkompakt 3/2020, S. 22 ff.), geändert am 05.06.2020 (s. KVWLkompakt 06/2020, S. 34 ff.) wird mit Wirkung zum 01.10.2020 wie folgt geändert (*die Änderungen sind in Fettdruck und kursiv wiedergegeben*).

I. Abschnitt II, Ziffer 5 „Vergütung der Leistungen der haus- und fachärztlichen Vorwegabzüge“ wird wie folgt ergänzt:

[...]

5.19 Abstrichentnahme bei symptomatischen Corona-Verdachtsfällen und Besuch eines Kranken in angeordneter häuslicher Quarantäne

Die Abstrichentnahme bei symptomatischen Corona-Verdachtsfällen sowie der Besuch eines Kranken in angeordneter häuslicher Quarantäne wird je Versorgungsbereich aus den Rückstellungen nach Abschnitt II, Ziffer 3.1 b) und 4.2 b) nach Maßgabe der Regelungen in Anlage 12 vergütet.

II. Abschnitt III, Ziffer 2 „Rückstellungen“ wird wie folgt ergänzt:

Von der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung werden, nach Berechnung der versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumina, Anteile für die Bildung von Rückstellungen versorgungsbereichsspezifisch verwendet:

- für Sicherstellungsaufgaben (u. a. nachträglich erfolgende Honorarkorrekturen aus Vorquartalen, **Abstrichentnahme bei symptomatischen Corona-Verdachtsfällen und Besuch eines Kranken in angeordneter häuslicher Quarantäne**),
- für die Gewährleistung der Kalkulationssicherheit nach Ziffer 1,
- zum Ausgleich von Erstattungsansprüchen der Krankenkassen,
- zum Ausgleich quartalsbedingter Unterdeckungen,
- zum Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten,
- für Praxisbesonderheiten.

Die Bildung der Rückstellungen und ihre Auflösung bzw. Rückführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt versorgungsbereichsspezifisch.

III. Aufnahme einer neuen Anlage 12: „Förderung der Abstrichentnahme bei symptomatischen Corona-Verdachtsfällen sowie des Besuchs eines Kranken in angeordneter häuslicher Quarantäne bis zum 31.12.2020“:

Anlage 12: Förderung der Abstrichentnahme bei symptomatischen Corona-Verdachtsfällen sowie des Besuchs eines Kranken in angeordneter häuslicher Quarantäne bis zum 31.12.2020

Zur Sicherstellung der Strukturen zur Abwehr einer Verbreitung von Covid-19 wird im 4. Quartal 2020 die Abstrichentnahme bei symptomatischen Patienten gefördert sowie der Besuch von erkrankten Patienten, die sich in angeordneter häuslicher Quarantäne befinden.

Dies erfolgt über eine Vergütung für die Abstrichentnahme aus den oberen Atemwegen zur Testung auf eine beta-Coronavirus SARS-CoV-2 Infektion und für den o.g. Besuch nach den folgenden Symbolnummern:

Symbolnummer	Beschreibung	Bewertung
SNR 97040	Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der Gebührenordnungsposition 32816 auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2	10 Euro
SNR 97042	Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der Gebührenordnungsposition 32816 auf das beta-Coronavirus SARS-CoV-2 an Samstagen	15 Euro
SNR 97044	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01410 für den Besuch eines Kranken in angeordneter häuslicher Quarantäne	28,24 Euro

- **Die SNR 97040, 97042 und 97044 sind nur in Behandlungsfällen abrechnungsfähig, die aufgrund des klinischen Verdachts oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) mit der SNR 88240 gekennzeichnet sind.**
- **Die SNR 97040 und 97042 sind insgesamt nur höchstens 2 mal im Behandlungsfall abrechnungsfähig**
- **Die SNR 97040 und 97042 sind im Rahmen des organisierten Notfalldienstes nicht berechnungsfähig.**

Die Finanzierung der SNR 97040, 97042 und 97044 erfolgt aus Rückstellungen nach Abschnitt III Ziffer 2.